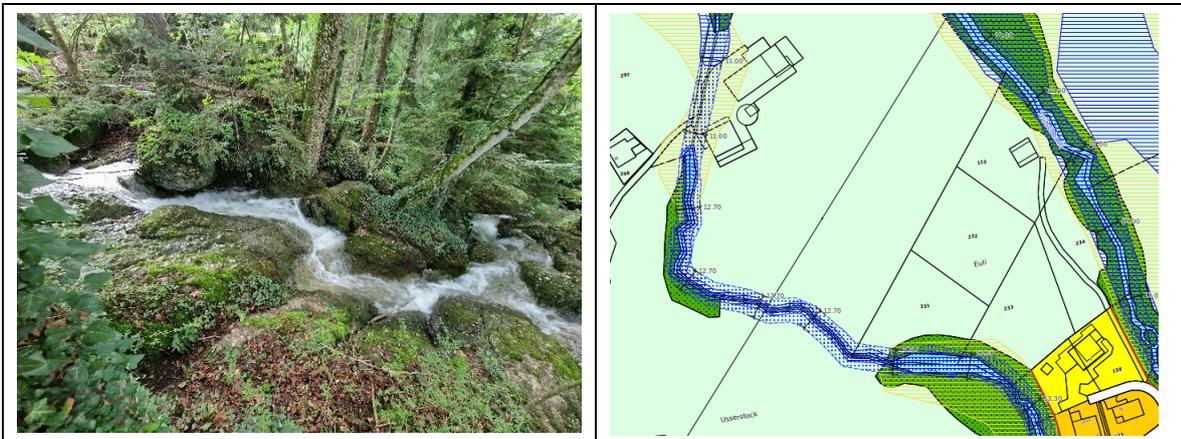


Gemeinde Steinerberg Teilrevision Nutzungsplanung Planungsbericht nach Art. 47 Verordnung zum Bundesgesetz über die Raumplanung (RPV)



Gemeine Steinerberg

Sattelstrasse 12
6416 Steinerberg

Erstelldatum
5. Juli 2023

Version vom
12. Februar 2025

Projektnummer
24652.01

Verfasser:in
Sutter Oliver

Revisionsverzeichnis

Version	Kommentar	Verfasser	Datum
1.0	Entwurf	O. Sutter	15.06.23
1.1	Interne Kontrolle	P. Thoma	14.09.23
1.2	Interne Kontrolle	O. Sutter	04.10.23
2.0	Überarbeitung nach kantonaler Vorprüfung	O. Sutter	10.04.24
2.1	Überarbeitung nach Bau- und Planungskommissionssitzung 10.04.24	O. Sutter	22.05.24
2.2	Ergänzung nach öffentlicher Mitwirkung	O. Sutter	08.08.24
2.3	Ergänzung nach öffentlicher Planaufgabe	O. Sutter	12.02.25

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	6
1.1	Gewässerräume	6
1.2	Naturgefahren	6
1.3	Gewässerrauminventar innerhalb der Bauzonen	6
1.4	Auftragserteilung – Bestandteile der Teilrevision	6
2	Grundlagen	6
2.1	Eidgenössische Grundlagen	6
2.2	Kantonale Grundlagen	7
2.3	Kommunale Grundlagen	7
3	Verfahren	7
3.1	Organisation	7
3.2	Ablauf	7
3.3	Bestandteile der Teilrevision	8
3.3.1	Verbindliche Bestandteile	8
3.3.2	Orientierende Bestandteile	8
4	Sicherung Gewässerraum in der Nutzungsplanung	9
4.1	Ausgangslage	9
4.2	Planungsgrundsätze	10
4.3	Berechnung Gewässerraumbreite	10
4.4	Erläuterungen zu den Festlegungen	12
4.5	Überprüfung / Ergänzung Gewässerrauminventar	13
4.6	Ausscheidung Gewässerräume	14
4.7	Festlegung der Gewässerraumzone im Zonenplan	14
4.8	Verzichtsabschnitte.....	14
4.9	Festlegung im Baureglement.....	15
5	Sicherung der Naturgefahrenkarte in der Nutzungsplanung	15
5.1	Kantonale Naturgefahrenstrategie.....	15
5.2	Ausscheidung von Gefahrenzonen im Zonenplan	16
5.2.1	Änderungen gegen über der Gefahrenkarte.....	17
5.3	Bestimmungen im Baureglement	17
6	Berichterstattung nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV)	18
6.1	Ziele des Bundes	18
6.2	Berücksichtigung der Inventare, Sachpläne und Konzepte des Bundes	19
6.3	Kantonaler Richtplan	20
6.3.1	Fliessgewässer und stehende Gewässer	20
6.3.2	Naturgefahren	21
7	kantonale Vorprüfung	21
7.1	Beurteilungsergebnis	21
7.2	Umsetzung der Beurteilungsergebnisse.....	21
8	Ergebnis aus der öffentlichen Mitwirkung	21
8.1	Vorgehen	21
8.2	Mitwirkungsergebnisse	22
9	Öffentliche Planaufgabe	22
10	Anhänge	23

Abbildungsverzeichnis

Titelbild: Quelle Geoinfra Ingenieure AG

Abbildung 1: Berechnung des Gewässerraums gemäss den Übergangsbestimmungen (Quelle Uferstreifen gemäss den Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung, Baudirektion Kanton Zürich)	11
Abbildung 2: Zusammensetzung Gewässerraum (Quelle: Gewässerraum - Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraum in der Schweiz)	11
Abbildung 3: Formel zur Ermittlung der minimalen Gewässerraumbreiten (Quelle: Gewässerraum - Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraum in der Schweiz)	11
Abbildung 4: Abschnitt «Handlungsbedarf Fliessgewässer»	12
Abbildung 5: Landwirtschaftliche Nutzflächen Gemeinde Steinerberg, Auszug WebGIS Schwyz 31.05.2023, Sömmerungsgebiet grün, gestrichelt umrandet (eigene Darstellung)	13
Abbildung 6: Perimeter BLN-Gebiet, rot umrandet Bereich innerhalb Gemeinde Steinerberg (map.geo.admin.ch, Juni 2023, plangrafische Ergänzung Geoinfra AG)	20

1 Ausgangslage

Die rechtskräftige Nutzungsplanung der Gemeinde Steinerberg besteht aus dem Zonenplan, dem Erschliessungsplan (beide genehmigt mit Beschluss des Regierungsrats Nr. 618 vom 9. Juni 2009) sowie dem Baureglement (genehmigt mit Beschluss des Regierungsrats RRB Nr. 843 vom 24. August 2010).

1.1 Gewässerräume

Die Kantone sind in der Pflicht, den Raumbedarf von oberirdischen Fließgewässern festzulegen (Art. 36a Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, GSchG). Gewässerräume und Gefahrenzonen sind in der Nutzungsplanung verbindlich festzulegen (Art. 41 Abs. 2 Gewässerschutzverordnung, GSchV sowie § 20 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz, PBG). In der Folge beschloss der Regierungsrat ein behördenverbindliches Gewässerrauminventar für die rechtskräftigen Bauzonen auszuarbeiten. Die Gemeinden werden hierbei beauftragt, das Gewässerrauminventar möglichst schnell in der Nutzungsplanung umzusetzen. Das Gewässerrauminventar im Bereich des Steinerberger Siedlungsgebiets wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 839/2014 vom 12. August 2014 genehmigt.

1.2 Naturgefahren

Basis für die Umsetzung bildet die kantonale Naturgefahrenstrategie (Revision 2019), welche mit Beschluss des Regierungsrats Nr. 647 vom 17. September 2019 erlassen wurde. Die Gemeinden haben die aktuelle Naturgefahrenkarte in ihren Nutzungsplänen innert zwei Jahren nach Erstellung auszuscheiden (Siehe Übergangsbestimmungen zur Änderung des Planungs- und Baugesetzes, PBG vom 19. September 2007). Die Gemeinde Steinerberg ist daher verpflichtet, die Nutzungsplanung diesbezüglich zu ergänzen.

1.3 Gewässerrauminventar innerhalb der Bauzonen

Die Bau- und Raumplanungskommission Steinerberg beschloss am 6. August 2013, dass das Gewässerrauminventar innerhalb der Bauzonen durch die HSK Ingenieur AG erarbeitet wird. Das Gewässerrauminventar wurde Ende 2013 durch die kantonalen Fachstellen vorgeprüft. Von 4. April bis 5. Mai 2014 fand das Mitwirkungsverfahren nach § 2 PBG/ § 8 PBV statt. Der Regierungsrat erliess das Inventar mit Beschluss Nr. 839 vom 12. August 2014.

1.4 Auftragserteilung – Bestandteile der Teilrevision

Am 10. August 2022 wurde der Geoinfra Ingenieure AG der Auftrag erteilt, das Gewässerrauminventar zu ergänzen und in der Nutzungsplanung umzusetzen. Aufgrund der thematischen Zusammenhänge und Synergien, beschloss der Gemeinderat am 12. Juni 2023 die Sicherung des Gewässerraums und der Naturgefahrenkarte innerhalb einer Teilrevision zusammenzulegen. So können formelle Prozesse des Nutzungsplanverfahrens zusammengelegt und eine inskünftige Ortsplanungsrevision inhaltlich entschlackt werden. Die Gewässerraumausscheidung erfolgt sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Bauzonen. Die Naturgefahrenzone überlagert sowohl die rechtskräftigen Bauzonen, als auch die hier von betroffenen Höfe ausserhalb der Bauzonen.

2 Grundlagen

2.1 Eidgenössische Grundlagen

- Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) und Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201);

- „Gewässerraum“ vom Juni 2019, Aktualisierung 2024, der Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) et al.;
- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung

2.2 Kantonale Grundlagen

- Festlegung der Gewässerräume (Merkblatt) vom 31. März 2023 des Umweltdepartements des Kantons Schwyz;
- Naturgefahrenkarte des Kantons Schwyz;
- Gefährdungskarte Oberflächenabfluss des Kantons Schwyz;
- Revitalisierungsplanung des Kantons Schwyz vom 17. Dezember 2014;
- Handlungsbedarf an den Fliessgewässern des Kantons Schwyz vom November 2020

2.3 Kommunale Grundlagen

- Gewässerraumkarte - Bereich Siedlung vom 5. Dezember 2013;
- Zonenplan vom 9. Juni 2009;
- Baureglement vom 24. August 2010;

3 Verfahren

3.1 Organisation

Seitens der Gemeinde wird die Teilrevision durch die Bau- und Raumplanungskommission begleitet
Die Kommission setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Damian Reichlin, Gemeinderat, Präsident

Matthias Müllestein, Mitglied

Albert Reichlin, Mitglied

Pius Schuler, Kapfli, Mitglied

Bruno Suter, Mitglied

Stefan Tobler, Gemeindeschreiber, Sekretariat

Die fachliche Begleitung erfolgt durch die Geoinfra Ingenieure AG, Tramweg 35, 6414 Oberarth
Oliver Sutter, dipl. Ing. FH, Raumplaner / MAS Gemeinde-, Stadt- und Regionalentwicklung HSLU
Anna Stäubli, Umweltingenieurin BSc ZFH

3.2 Ablauf

Der Verfahrensablauf richtet sich nach § 25ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Schwyz (PBG).

1. Verabschiedung durch den Gemeinderat zuhanden der kantonalen Vorprüfung
2. Vorprüfung durch das Volkswirtschaftsdepartement (§ 25 PBG, § 13 Abs. 1 PBV)
3. Bereinigung aufgrund des Vorprüfungsberichtes der Nutzungsplanung (§ 25 Abs. 1 PBG)
4. Verabschiedung durch den Gemeinderat zuhanden des Informations- und Mitwirkungsverfahrens
5. Informations- und Mitwirkungsverfahren (§ 25 Abs. 1 PBG)
6. Bereinigung nach dem Informations- und Mitwirkungsverfahren
7. Öffentliche Auflage während 30 Tagen (§ 25 Abs. 2 PBG)
8. Evtl. Einsprachebehandlung durch den Gemeinderat (§ 26 Abs. 1 PBG)

9. Evtl. Beschwerdebehandlung durch den Regierungsrat (§ 26 Abs. 2 PBG)
10. Beratung an der Gemeindeversammlung (§ 27 Abs. 1 und 2 PBG)
11. Genehmigung durch den Regierungsrat (§ 28 PBG).
12. Aktualisierung der Datensätze der Nutzungsplanung im WebGIS bzw. im ÖREB-Kataster.

Detailliert ergaben sich bislang folgende Arbeitsphasen:

Thema	Zeitpunkt
Kick-Off Sitzung mit Gemeindevertretern	05.06.2023
Ergänzung Auftrag mit Sicherung Naturgefahren in der Nutzungsplanung	12.06.2023
Kick-Off Sitzung mit Amt für Gewässer	28.06.2023
Neuvermessung spez. Fliessgewässerabschnitte (Anhang A)	Juli/August 2023
Beratung in der Bau- und Ortsplanungskommission	16.10.2023
Verabschiedung zur kantonalen Vorprüfung durch den Gemeinderat	23.10.2023
Abschliessende kantonale Vorprüfung	19.12.2023
Beratung in der Bau- und Ortsplanungskommission	10.04.2024
Verabschiedung zur öffentlichen Information und Mitwirkung durch den Gemeinderat	22.05.2024
Öffentliche Mitwirkung	31.05.-28.06.24
Öffentliche Planauflage	18.10.-18.11.24

3.3 Bestandteile der Teilrevision

3.3.1 Verbindliche Bestandteile

Die Teilrevision umfasst die folgenden verbindlichen Bestandteile:

- Zonenplan Steinerberg, Situation 1: 5'000, vom 22. Mai 2024
- Zonenplan Steinerberg, Situation 1: 1'000, vom 22. Mai 2024
- Baureglement, vom 22. Mai 2024

3.3.2 Orientierende Bestandteile

Die Teilrevision umfasst folgende orientierenden Bestandteile:

- Zonenplan-Änderungen Steinerberg, Situation 1: 5'000, vom 22. Mai 2024
- Zonenplan-Änderungen Steinerberg, Situation 1: 1'000, vom 22. Mai 2024
- Baureglement, Änderungsfassung vom 22. Mai 2024
- Planungsbericht nach Art. 47 RPV, vom 12. Februar 2025 mit folgenden Anhängen
 - Anhang A Anpassung Gewässerverlauf
 - Anhang B Interessenabwägung Verzicht Gewässerraumsicherung
 - Anhang C Festlegung Gewässerraum
 - Anhang D Anpassungen Gefahrenzonen
 - Anhang E Vorprüfungsbericht

4 Sicherung Gewässerraum in der Nutzungsplanung

4.1 Ausgangslage

Am 1. Januar 2011 trat das revidierte Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer in Kraft, welches die Kantone verpflichtet, bis spätestens 2018 den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, welche für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Bis der Gewässerraum ausgeschieden ist, gelten Übergangsbestimmungen, welche grösstenteils bedeutend schärfer sind als der definitive Gewässerraum gemäss Art. 41a ff der Gewässerschutzverordnung (GSchV). Mit dem RRB Nr. 1102/2012 schlägt der Regierungsrat den Gemeinden die Erstellung von Gewässerrauminventaren vor, welche das Baugebiet abdecken. In den Gewässerrauminventaren wird dargestellt, wo die Gewässerräume gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV liegen, sowie wo und bis zu welchem Mass Ausnahmen davon möglich sind. Mit dem Gewässerrauminventar werden längere Gewässerabschnitte zusammenhängend und in Ihrer Gesamtheit betrachtet. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass in den im Inventar aufgeführten Abschnitten die Übergangsbestimmungen nicht mehr angewendet werden müssen.

Das Gewässerrauminventar sowie die integrale Naturgefahrenkarte, inkl. Oberflächenabschluss, sind die Grundlagen für die Ausscheidung der Gewässerraumzonen in der kommunalen Nutzungsplanung. Gleichzeitig zeigt es der Baubewilligungsbehörde, wo und in welchem Umfang bei Bauvorhaben Ausnahmen nach Art. 41a Abs. 2 GSchV möglich sind. Mit Hilfe des Gewässerrauminventars, resp. der Gewässerraumzonen können die Gemeinden Bauherren bezüglich Fragen des Gewässerraums kompetent beraten.

Art. 41c GschV umschreibt die extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums:

¹ Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

- a. *zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten;*
- a^{bis} *zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen;*
- b. *land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen;*
- c. *standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen;*
- d. *der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen.*

² Anlagen sowie Dauerkulturen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a–c, e und g–i der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

³ Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.

⁴ Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

4bis Reicht der Gewässerraum bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach den Absätzen 3 und 4 bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.

4.2 Planungsgrundsätze

Die natürliche Gerinnesohlenbreite dient als Grundlage für die Festlegung des Gewässerraums und darauf aufbauend der Gewässerraumzonen. Natürliche Fliessgewässer weisen meist unterschiedliche Gerinnesohlenbreiten auf (sog. Breitenvariabilität). Bei naturnahen Fliessgewässern entspricht das Bachbett in der Regel der natürlichen Gerinnesohlenbreite.

Begradigte und verbaute Fliessgewässer weisen oft eine eingeschränkte oder gar fehlende Breitenvariabilität auf und ihre Sohlenbreite entspricht nicht mehr der natürlichen Gerinnesohlenbreite. In solchen Fällen muss zur Berechnung des Gewässerraums die natürliche Gerinnesohlenbreite hergeleitet werden. Zur Bestimmung stehen verschiedene Methoden zur Verfügung (Aufzählung nicht abschliessend):

- Anhand einer Vergleichsstrecke / Referenzstrecke an einem naturnah belassenen Abschnitt;
- durch Einbezug historischer Dokumente wie Karten, Bilder oder Plangrundlagen;
- mittels Anwendung eines Korrekturfaktors.

Der Gewässerraum umfasst bei Fliessgewässern die natürliche Gerinnesohlenbreite addiert mit der Breite der beiden Uferbereiche. Der Gewässerraum wird basierend auf den Daten der ökomorphologischen Kartierung der Fliessgewässer ermittelt. Die Gerinnesohlenbreite und Breitenvariabilität bilden dabei die Ausgangsgrössen. Daraus lässt sich der Raumbedarf der Fliessgewässer gemäss GSchV berechnen. Der Gewässerraum wird ab der Gewässermittelachse definiert. Diese wiederum basiert auf den Daten der amtlichen Vermessung und den Referenzdaten des Gewässernetzes des Kantons Schwyz.

Letztlich wird noch kurz auf die Namensgebung der Bäche eingegangen. Diese weisen teils auf dem Gemeindegebiet Steinerberg andere Namen als in den talseitig liegenden Abschnitten der Gemeinde Steinen auf. So heisst der Chapfbach ab der Gemeindegrenze zu Steinen Widenbach. Der Trütschbach wird in Steinen Mulfisbach genannt.

4.3 Berechnung Gewässerraumbreite

Die Breite des Gewässerraums ist gemäss Artikel 41a GSchV festzulegen. Die darin definierten Mindestbreiten orientieren sich an der sogenannten Schlüsselkurve. Sofern keine Voraussetzungen für Ausnahme- oder Anpassungsmöglichkeiten gegeben sind, müssen die Mindestbreiten gemäss GSchV auf der gesamten Gewässerlänge eingehalten werden. Der Gewässerraum wird bei Fliessgewässern grundsätzlich als Korridor festgelegt, in welchem das Gerinne nicht zwingend in der Mitte liegen muss. Die zuständige Behörde hat somit bei der Festlegung des Gewässerraums einen gewissen Spielraum und kann den Gewässerraum symmetrisch oder asymmetrisch anordnen. Diesen Spielraum hat der Gesetzgeber ermöglicht, um lokalen Gegebenheiten und Verhältnissen im Umfeld des Gewässers sowie der Typologie des Gewässers Rechnung tragen zu können (z. B. bei Siedlungen, Strassen, zum Erhalt einer sinnvollen Bewirtschaftung, Dynamik der Gewässer).

Es empfiehlt sich, den Gewässerraum bei kleinen Gewässern im Landwirtschaftsgebiet auf beiden Seiten gleich breit festzulegen. Eine symmetrische Festlegung dürfte auch bei stark mäandrierenden Gewässern zweckmässig sein. Durch ihre Dynamik und Erosionstätigkeit verändern diese ihre Linienführung. Das Ziel besteht darin, dass das Gewässer die Grenzen des Gewässerraums möglichst lange nicht erreicht und Erosionsschutzmassnahmen nicht notwendig werden.

Da für bestehende Anlagen ein Bestandesschutz gilt, können diese mit dem Gewässerraum überlagert werden. Ist die bebaute Seite des Gewässers dicht überbaut und wird der Gewässerraum dort den

baulichen Gegebenheiten angepasst, ist auf der locker, resp. unbebauten Seite mindestens die Breite gemäss einer symmetrischen Festlegung einzuhalten. Aus rechtlicher Sicht sind keine Kompensationen möglich. Dies bedeutet, dass der Gewässerraum, beziehungsweise dessen minimale Breite, nicht auf einer gewissen Strecke unterschritten und mit zusätzlichem Raum in einem anderen Abschnitt ausgeglichen werden darf.

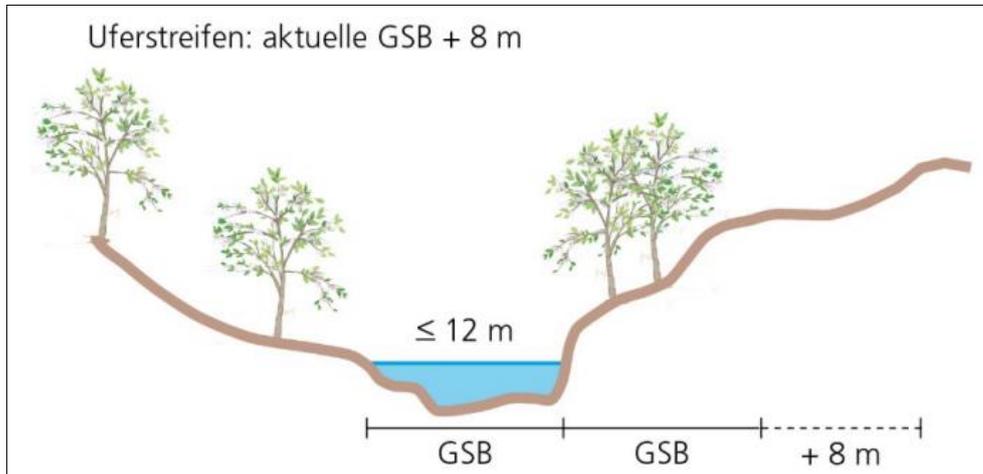


Abbildung 1: Berechnung des Gewässerraums gemäss den Übergangsbestimmungen (Quelle: Uferstreifen gemäss den Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung, Baudirektion Kanton Zürich)

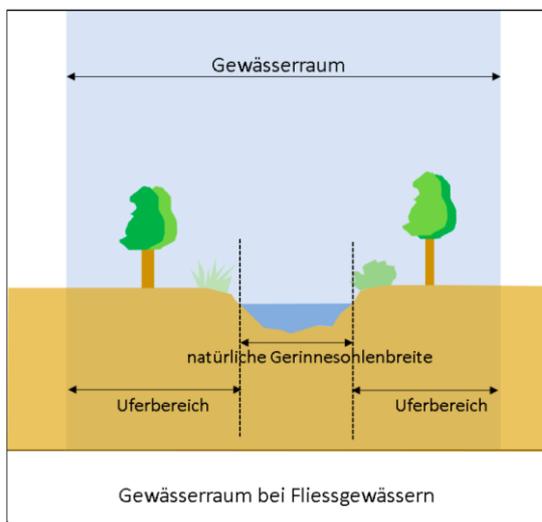


Abbildung 2: Zusammensetzung Gewässerraum (Quelle: Gewässerraum - Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraum in der Schweiz)

Ermittlung der minimalen Gewässerraumbreite (GRB) bei Fließgewässern ausserhalb von Gebieten mit Schutzbestimmungen:

nGSB bis 2 Meter:	GRB = 11 Meter
nGSB 2 bis 15 Meter:	GRB = nGSB x 2,5 + 7 Meter
nGSB > 15 Meter:	Ermittlung im Einzelfall

Abbildung 3: Formel zur Ermittlung der minimalen Gewässerraumbreiten (Quelle: Gewässerraum - Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraum in der Schweiz)

Die Breite der Gewässerräume wurde gestützt auf Art. 41 a Abs. 2 GSchV ermittelt. Die Sohlenbreiten wurden aus dem Geodatenatz Ökomorphologie entnommen.

4.4 Erläuterungen zu den Festlegungen

Massgebende Grundlagen bilden:

- Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz (BPUK et al);
- Referenzdatensatz Fliessgewässer des Kantons Schwyz (Amt für Gewässer);
- Geodatenatz Ökomorphologie (Fliessgewässer, Amt für Gewässer);
- Geodatenatz Revitalisierungsplanung (Fliessgewässer 2014, Seen 2022, Amt für Gewässer)

Weiter verfügte das Amt für Gewässer am 30. März 2023, dass ein Zulauf des Goldbachs (Nr. 609-0000) bis zu einem Schacht nördlich der Bahnlinie als Fliessgewässer gilt.

Gemäss den Ausführungen aus der Kick-Off Besprechung vom 5. Juni 2023 sind keine kommunalen Revitalisierungsprojekte geplant. Ebenso verfügt die Gemeinde über kein Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) in welchem die Revitalisierung der Gewässer thematisiert wäre.

Der Geodatenatz „Handlungsbedarf Fliessgewässer“ weist wird nur ein Abschnitt für eine Revitalisierung (19100-01-01-5950 Tobelbach) ausgeschieden. Dieser wird als Gewässerraum/Gewässerraumzone gesichert.



Abbildung 4: Abschnitt «Handlungsbedarf Fliessgewässer»

In bestimmten Fällen kann auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden. Der Verzicht einer Festlegung muss jedoch immer im Einzelfall erfolgen und bedarf einer Begründung (Interessenabwägung).

Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann in folgenden Fällen grundsätzlich auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden:

- Gewässer im Wald oder Sömmerungsgebiet;
- eingedolte Fliessgewässer;

- künstlich angelegte Gewässer;
- sehr kleine Fliessgewässer (unter 1.5 m Sohlenbreite)
- stehende Gewässer mit einer Wasserfläche unter 0,5 ha.

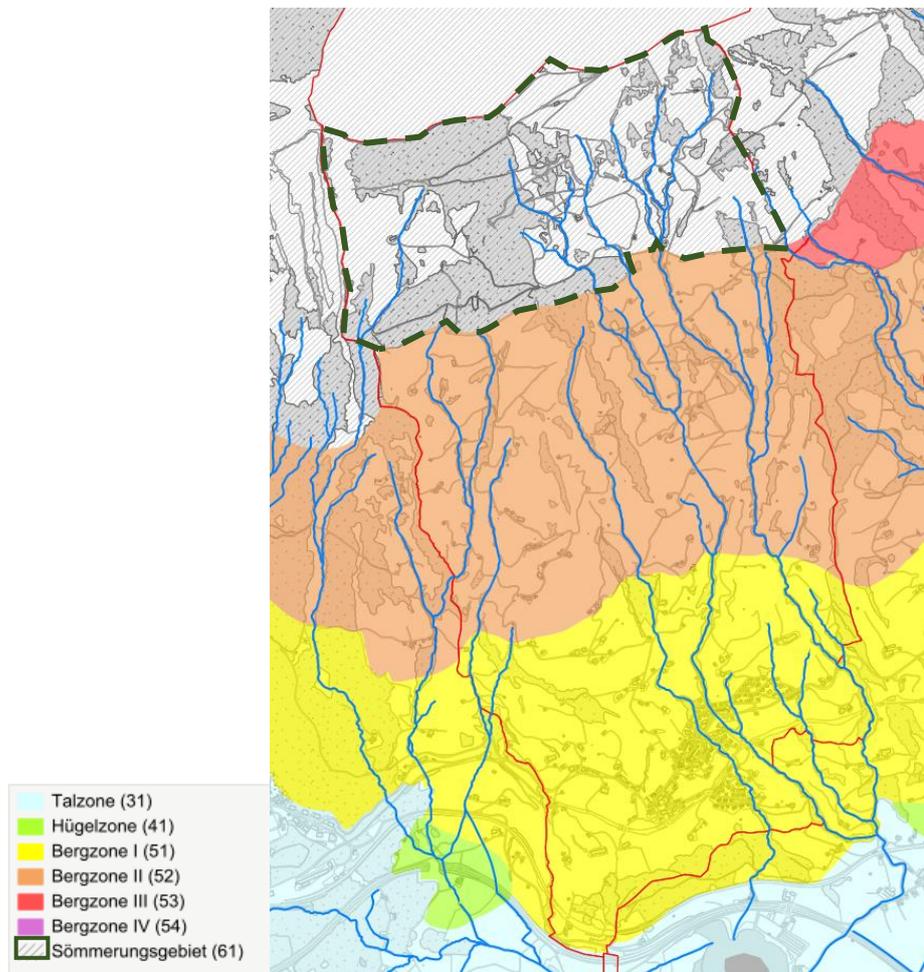


Abbildung 5: Landwirtschaftliche Nutzflächen Gemeinde Steinerberg, Auszug WebGiS Schwyz 31.05.2023, Sömmerungsgebiet grün, gestrichelt umrandet (eigene Darstellung)

Ein beachtlicher Teil des Gemeindegebietes befindet sich im Sömmerungsgebiet. Gestützt auf Ziff. 2.6 der modularen Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, kann in diesem Gebiet auf eine Ausscheidung grundsätzlich verzichtet werden. Der Verzicht muss im Einzelfall beurteilt werden. Zur einzelfallweisen Beurteilung wurden die Kriterien wie die ökomorphologische Qualität, der vom Gewässer ausgehenden Naturgefahr, der Oberflächenabfluss, die Dimensionierung von Durchlässen oder der allgemeinen Zustand der Gewässerverbauung hinzugezogen. Weitere Kriterien wie die Fruchtfolgefläche gelangt in Steinerberg nicht zur Anwendung, da keine solchen ausgeschieden sind.

4.5 Überprüfung / Ergänzung Gewässerrauminventar

Das bestehende, rechtskräftige Gewässerrauminventar deckt nur die Bauzonen ab. Dieses besteht seit elf Jahren. Nebst der Ergänzung für die Gebiete ausserhalb der Bauzonen wurden aufgrund der aktuellen Datensätze auch die Festlegung innerhalb der Bauzonen nochmals überprüft. Bei der Überprüfung des Inventars sowie bei der Ermittlung des Gewässerraums des Fliessgewässers ausserhalb des

bestehenden Inventars, ergaben sich Abweichungen. So beispielsweise stimmte die Lage der Fließgewässer in den AV-Daten mit den Referenzdaten des Gewässernetzes des Kantons Schwyz oder dem ökomorphologischen Linienfestlegung nicht überall überein. In solchen Fällen wurden die Abschnitte mit Luftbildern und Reliefdaten verifiziert und wo erforderlich, mit GPS vor Ort aufgenommen (Darlegung im Anhang A).

Die Neuvermessungen wurden im Juli/August 23 vorgenommen. Die Aufnahmen erfolgten weder in einer Schlechtwetter- noch in einer Hitzeperiode, wodurch sich ein ausgemittelter Wasserstand ergab. In den überprüften Abschnitten ergaben sich geringfügige Änderungen der Verläufe und der Bachbreiten. Dadurch resultieren sowohl Verkleinerungen als auch Vergrößerungen der Gerinnesohlen. In allen Abschnitten, wo eine Neuvermessung vorgenommen wurde, sind auch die Inhalte der bestehenden ökomorphologischen Beurteilung überprüft worden. Diese waren allesamt noch korrekt.

Im März 24 wurden die eingedolten Abschnitte gemäss dem ökomorphologischen Datensatz in Lage und Dimensionierung eingemessen.

4.6 Ausscheidung Gewässerräume

Für folgende Abschnitte wurden anhand der Kriterien gemäss Ziffer 4.4. Gewässerräume ausgeschieden. Die Details zur Festlegung bei den einzelnen Abschnitten ist dem Anhang C «Interessensabwägung Gewässerräume» zu entnehmen.

- Hänibach - Gewässerkennung 612-0000, Abschnitt 1900-01-01-7947
- Kein Name - Gewässerkennung 613-0000, Abschnitt 1900-01-01-6634, -6644, 6643, 6639, 6637 und 6632
- Tobelbach - Gewässerkennung 608-0000, Abschnitte 1901-01-01-5958, 5956, -5953, -5951, 5952, 5960, 5959, 5954, -5945, 5947, -5948, -5949, -5950 und 5962
- Trütschbach (Mulfisbach) - Gewässerkennung 607-0000, Abschnitte 1901-01-01-4542, -4541, 0440, -0425, -0426, -0427, -0428, -0437, -0436, -0438, -0435, -0429, -0430, -0431, -0432 und 0433
- Chapfbach (Widenbach) – Gewässerkennung 606-0000, Abschnitte 191-0101-1554, -1546, 1553, 1543 und 1551
- Kein Name – Gewässerkennung 606-0010, Abschnitte 191-0101-0682, -0683 und 0684
- Zulauf Trütschbach (Mulfisbach) – Gewässerkennung 607-0070, Abschnitte 1901-0101-7616, -7615 und 7619

4.7 Festlegung der Gewässerraumzone im Zonenplan

Die Überführung des Gewässerrauminventars in die Nutzungsplanung erfolgt mittels einer neu definierten überlagernden Gewässerraumzone. Dabei handelt es sich um eine die Grundnutzung überlagernde Schutzzone entsprechend § 20 PBG. Die Gewässerraumzone stützt sich bezüglich ihrer Lage auf das ergänzte, resp. überprüfte Gewässerrauminventar der Gemeinde Steinerberg. Die Zone umfasst sowohl die Ufer als auch die Gewässerfläche.

Die Gewässerraumzone ist identisch mit den Festlegungen des Gewässerraums. Der Raum, resp. die Zonen erfolgten symmetrisch ab der Bachmitte und stützt sich auf die aktuelle Rechtsprechung, wonach die Gewässerraumzone auch die bestehenden Gebäude überlagert.

4.8 Verzichtsabschnitte

Anhand der Beurteilungskriterien ergaben sich auch Abschnitte, für die keine Gewässerraumzone festgelegt wurde. Diese werden in einer umfangreichen Begründung im Anhang B aufgeführt.

Mit Verfügung des Amtes für Vermessung vom 30. März 2023 wurde der Goldbachzulauf als Fließgewässer festgestellt. Dieser wurde bislang nicht ökomorphologisch erhoben. Auch wurde hieraus nicht

überprüft, ob bei diesem Fließgewässer ein Gewässerraum/eine Gewässerraumzone ausgeschieden werden muss. Die Abklärungen ergaben, dass für den Goldbachzulauf kein Gewässerraum ausgeschieden werden muss.

Wird in einem Abschnitt explizit auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet, ist ein plangrafischer Hinweis im Zonenplan anzubringen. Es ist zudem zu beachten, dass ein Verzicht auf eine Festlegung nicht dauerhaft gültig sein muss. Ändern sich die Gegebenheiten, welche den besagten Gewässerabschnitt tangiert, muss nachträglich ein Gewässerraum festgelegt werden. Bei Abschnitten, wo die Ausscheidung einer Gewässerraums verzichtet wird, gelten die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes und der Planungs- und Bauverordnung. Gemäss § 66 Abs. 2 PBG (Fassung Änderung 27. März 2024) sind hierzu keine Gewässerabstände einzuhalten.

4.9 Festlegung im Baureglement

Im Baureglement Steinerberg wird folgender Artikel neu aufgenommen:

Art. 31a Gewässerraumzone

Die Sicherung durch die Gewässerraumzone richtet sich nach Art. 36a ff des Gewässerschutzgesetzes (GSchG).

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung der Gewässerraumzone gelten die Bestimmungen von Art. 41c GSchV.

Es wird somit hauptsächlich auf die übergeordneten Bestimmungen verwiesen, ohne diese zu wiederholen. So sind Friktionen ausgeschlossen, sollten sich diese Bestimmungen ändern.

Der bestehende Artikel 21 des Baureglements muss entsprechend angepasst werden. Dieser regelte bislang den Gewässerabstand mit einem festgelegten Abstand von 5.00 m. Eine solche Regelung widerspricht den bundesrechtlichen Vorgaben. An dessen Stelle tritt der neuverfasste Artikel 21. Hierin wird für die Abschnitte, wo keine Gewässerraumzone festgelegt wird, auf die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes und der Planungs- und Bauverordnung des Kantons Schwyz hingewiesen.

5 Sicherung der Naturgefahrenkarte in der Nutzungsplanung

5.1 Kantonale Naturgefahrenstrategie

Grundlage für die Behandlung der Naturgefahren im Kanton Schwyz bildet die kantonale Naturgefahrenstrategie (Revision 2019), RRB Nr. 647 vom 17. September 2019.

Naturgefahren können Menschen, Sachwerte oder die Umwelt gefährden. In den vergangenen Jahrzehnten haben solche Ereignisse sowohl bezüglich Häufigkeit, als auch bezüglich Intensität zugenommen. Integrales Risikomanagement ist das Grundprinzip des risikoorientierten Umgangs mit Naturgefahren im Kanton Schwyz. Es stützt sich auf die Pfeiler Vorbeugung (Prävention und Vorsorge), Ereignisbewältigung (Intervention) und Regeneration.

Gefahrenprozesse sind

- Hochwasser und Murgänge
- Sturzprozesse
- Rutschungen und Hangmuren

- Lawinen und Gleitschnee
- Absenkungs- und Einsturzphänomene
- Oberflächenabfluss

Es sind auch kombinierte Prozesse möglich.

Integrales Risikomanagement setzt fachliche Grundlagen voraus, um die vorhandenen Gefahren und Risiken ermitteln zu können. Das Gefahrenpotenzial wird durch Gefahren-, Gefahrenhinweis und Intensitätskarten ausgewiesen. Die Schadenpotenziale ergeben sich aus der aktuellen Raumnutzung (insbesondere kommunale Nutzungspläne). Die Gegenüberstellung von Gefahren- und Schadenpotenzialen deckt die vorhandenen Risiken auf. Überschreiten diese einen bestimmten Schwellenwert (Todesfallrisiko, Schutzziel), so besteht ein Handlungsbedarf. Primär sind Risiken mittels raumplanerischer Massnahmen zu vermeiden oder zu begrenzen. Technisch-bauliche Massnahmen sind zweitrangig, aufgrund der heute intensiven Nutzung des Raumes indes oft nötig, insbesondere dort, wo raumplanerische Massnahmen nicht ausreichend greifen. Die Gefahrengrundlagen sind regelmässig zu überprüfen und periodisch zu überarbeiten. Während die Erarbeitung der Naturgefahrenkarten Sache des Kantons ist und durch das Amt für Wald und Natur fachlich koordiniert und begleitet wird, ist die grundeigentümerverbindliche Umsetzung der Naturgefahrenkarten Sache der Gemeinden. Sie haben im Nutzungsplan die erforderlichen Gefahrenzonen auszuscheiden und den Raumbedarf der Fliessgewässer sicherzustellen.

5.2 Ausscheidung von Gefahrenzonen im Zonenplan

Die Gemeinde scheidet im Zonenplan die erforderlichen Bau-, Landwirtschafts-, Schutz- und Gefahrenzonen aus. Schutz- und Gefahrenzonen können andere Zonen überlagern (§ 17 PBG). Gefahrenzonen werden nach den vom Kanton erstellten Gefahrenkarten (2014) für jene Gebiete ausgeschieden, die durch Naturgewalten gefährdet sind (§ 20 PBG).

Die Gemeinden haben die Gefahrenzonen in ihren Nutzungsplänen innert zwei Jahren nach Erstellung der Gefahrenkarten auszuscheiden. Für Gebiete mit erheblicher Gefährdung prüfen die Gemeinderäte den Erlass kommunaler Planungszonen.

Bei der Umsetzung in den Zonenplan müssen die Gefahrenflächen der integralen Naturgefahrenkarten im kleinparzellierten Siedlungsgebiet (Grundstückfläche kleiner ca. 1'000 m²) nicht 1:1 übertragen, sondern können einheitlich flächenfüllend auf das gesamte Grundstück (Abgrenzung durch Grundstücksgrenzen) umgesetzt werden. Sie können in verschiedene Gefahrenzonen unterteilt werden, wenn topografische Gegebenheiten (z.B. ausgeprägte Böschung, Bruchkante) die Gefährdung unzweifelhaft auf eine klar definierte Teilfläche begrenzen. Bei grösseren Grundstücken wird die Gefahrenkarte in der Regel 1:1 übertragen. Grundstücke können mehrere Gefahrenstufen umfassen und von mehr als einem Gefahrenprozess betroffen sein. Somit sind auf einem Grundstück grundsätzlich verschiedene Nutzungsbestimmungen möglich. Grundsätzlich hat die Umsetzung in den Zonenplan so zu erfolgen, dass die Gefahrenbereiche der Naturgefahrenkarte klar erkennbar bleiben und die getroffenen Generalisierungen nachvollziehbar sind.

Treten innerhalb eines Grundstücks mehrere Gefahrenstufen auf, so ist die höhere Stufe (rot > blau > gelb) zonenbestimmend, sofern diese auf der Parzelle einen wesentlichen Flächenanteil umfasst.

Gefährdungen bestehen auch ausserhalb des Siedlungsgebietes. Sie sind in der Gefahrenkarte als Gefahrenhinweisbereiche (braun) ausgeschieden. Bei darin gelegenen Einzelobjekten ist die Gefährdung punktuell durch die Gefahrenstufen rot, blau, gelb und gelb-weiss dargestellt. Bei der Umsetzung in den Zonenplan sind die Gefahrenhinweisbereiche und die bei den Einzelobjekten ausgeschiedenen Gefahrenstufen 1:1 zu übernehmen. Was die Nutzungsbestimmungen im Gefahrenhinweisbereich betrifft, ist im Einzelfall nach Rücksprache mit dem Amt für Wald und Natur zu entscheiden. Die Restgefährdung (gelb-weisse Schraffur) wird im Zonenplan nicht dargestellt.

5.2.1 Änderungen gegen über der Gefahrenkarte

Die Gefahrenzonen wurden aufgrund der integralen Gefahrenkarte Kanton Schwyz sowie der synoptischen Gefahrenkarte bestimmt. Anhand dieser ergibt sich, dass nur sehr punktuelle Anpassungen bei der Überführung in den Zonenplan erforderlich sind. Die erhebliche Gefährdung betrifft bspw. ein bestehendes Gebäude nur teilweise, sodass es logisch und nachvollziehbar erscheint, das gesamte Gebäude der entsprechenden Gefährdung zuzuweisen, da ein Ereignis zwangsläufig das gesamte Gebäude betrifft, resp. Massnahmen das gesamte Gebäude betreffen können. Die Abweichungen werden im Anhang D beschrieben.

5.3 Bestimmungen im Baureglement

Im Baureglement werden Vorschriften für die Gefahrenzonen erlassen. Nur eine entsprechende Ausformulierung der im Zonenplan aufgeführten, eigentümergebundenen Inhalte ergibt für eine Gesamtbeurteilung eines entsprechenden Baugesuchs Sinn. Hierzu hat das Amt für Wald und Natur entsprechende Musterbestimmungen verfasst.

Art. 31b Gefahrenzone allgemein

Die Gefahrenzonen bezeichnen Gebiete, welche durch Naturgefahren gefährdet sind. Es werden drei Gefahrenzonen unterschieden: rot (erhebliche Gefährdung), blau (mittlere Gefährdung) und gelb (geringe Gefährdung).

Die Bestimmungen der Gefahrenzonen sind auf alle baulichen Veränderungen in den Gefahrenzonen anwendbar. Dazu gehören auch Veränderungen in der Umgebung, welche die Gefährdung beeinflussen können, insbesondere Geländeänderungen und der Bau oder Abbruch von Mauern. Bei Nutzungsänderungen sind sie sinngemäss anzuwenden.

Allfällige Schutzmassnahmen sind im Baugesuch nachzuweisen. Die Gefährdung von Nachbargrundstücken darf nicht wesentlich erhöht werden.

Je nach Risikosituation kann die Bewilligungsbehörde Auflagen machen oder weitergehende Massnahmen verlangen. Sie kann Ausnahmen bewilligen, wenn das Risiko durch Massnahmen beseitigt oder hinreichend reduziert wird oder wenn das Schadenpotenzial so unbedeutend ist, dass Schutzmassnahmen unverhältnismässig wären.

Art. 31b^{bis} Gefahrenhinweisbereich

Ausserhalb der Gefahrenkarte gilt die Gefahrenhinweiskarte des Kantons. Weist diese auf eine Gefährdung hin, ist bei der Planung des Bauvorhabens eine objektbezogene Beurteilung vorzunehmen.

Art. 31b^{ter} Gefahrenzone rot

Neubauten und der Wiederaufbau von Bauten sind grundsätzlich verboten. Bestehende Bauten und Anlagen dürfen unterhalten und erneuert werden.

Umbauten von bestehenden Gebäuden können nur bewilligt werden, wenn das Personen- und Sachschadenrisiko mit baulichen Massnahmen auf ein Minimum reduziert wird und die Anzahl der gefährdeten Personen nicht erhöht wird.

Standortgebundene Bauten und Anlagen können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn sie mit Massnahmen vor Zerstörung und Schaden geschützt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gefahrenzone blau.

Art. 31b^{quater} Gefahrenzone blau

Sensible Objekte wie öffentliche Bauten und Anlagen, Objekte für Menschenansammlungen sowie Bauten und Anlagen mit hohem Sachwert oder Folgeschadenpotenzial sind nicht zulässig.

Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, dass ein Schaden verhindert oder wenigstens minimiert werden kann. Dies soll durch eine optimale Standortwahl, die Gestaltung sowie durch geeignete bauliche Massnahmen unter Wahrung der Verhältnismässigkeit erreicht werden.

Bauten und Anlagen sind so zu dimensionieren, dass sie den Einwirkungen aus den massgebenden Naturgefahren weitgehend schadlos standhalten. Der entsprechende Objektschutznachweis ist jedem Gesuch beizulegen.

Art.31b^{quinquies} Gefahrenzone gelb

Der Schutz des Bauvorhabens liegt in der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Gefährdungen kann mit Massnahmen analog der Gefahrenzone blau begegnet werden.

Schutzmassnahmen sind nur bei einer möglichen Gefährdung Dritter nachzuweisen.

Sensible Objekte sind zulässig, soweit sie ausreichend vor den Einwirkungen aus den massgebenden Naturgefahren geschützt werden. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Gefahrenzone blau.

6 Berichterstattung nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV)

Diejenige Behörde welche die Nutzungspläne erlässt, erstattet der kantonalen Genehmigungsbehörde (Art. 26 Abs. 1 RPG) Bericht darüber, wie die Nutzungspläne die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG), die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG) und des Richtplans (Art. 8 RPG) berücksichtigen und wie sie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung tragen.

6.1 Ziele des Bundes

Bund, Kantone und Gemeinden unterstützen mit Massnahmen die Raumplanung. Sie sind unter anderem bestrebt:

die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen (Art. 1 Abs. 2 a RPG)

Die Festlegung der Gewässerräume in der Nutzungsplanung stärkt die Raumsicherung zu Gunsten der Gewässer. In diesem gesicherten Raum können die gewässerspezifischen Ansprüche (ökologische Aufwertung und Vernetzung von Flora und Fauna, Revitalisierungen und Abmilderungen des Schadenpotentials bei Naturgefahren) erfolgen, ohne dass weitere öffentliche Interessen hierin nochmals abzuwägen wären.

die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken, unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität (Art. 1 Abs. 2 a^{bis} RPG)

Durch die Freihaltung der Ufer und deren Aufwertung entsteht auch ein Mehrwert gegenüber der angrenzenden Siedlung. Sofern sie mit den entsprechenden Bestimmungen vereinbar sind, können Gewässerräume auch der Naherholung dienen.

Die Sichtbarkeit der Naturgefahren in der Nutzungsplanung sowie grundeigentümergebundene Sicherung inkl. der entsprechenden Bestimmungen, führen dazu, dass eine Siedlungsentwicklung ohne Beanspruchung besonders gefährdeter Gebiete erfolgt. Weiter ist sichergestellt, dass die Gefährdungen und deren Intensität als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen allen frühzeitig bekannt sind und somit in die Planung miteinfließen können.

Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen:

der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgeflächen, erhalten bleiben (Art. 3 Abs. 2 a RPG)

Nicht zuletzt durch die extensive Bewirtschaftung und die Freihaltung einer Bebauung wird die Qualität des Kulturlandes gesichert und gefördert. Die Gewässerraumsicherung in Steinerberg tangiert keine Fruchtfolgeflächen.

See- und Flussufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden (Art. 3 Abs. 2 c RPG)

Die Gewässerraumsicherung dient hauptsächlich der Freihaltung der Ufer zur Erfüllung der verschiedenen Ansprüche. Die öffentliche Zugänglichkeit muss die hohen Anforderungen des GSchG erfüllen.

naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben (Art. 3 Abs. 2 d RPG)

Die gesicherten Gewässerräume dienen der Revitalisierung und Vernetzung, was naturnahe Landschaften sichert und stärkt. Naturnahe Erholungsräume können geschaffen werden, wenn die Nutzung mit den Vorgaben des GSchG im Einklang stehen.

Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Insbesondere sollen:

Rad- und Fusswege erhalten und geschaffen werden (Art. 3 Abs. 3 c RPG)

Öffentliche Fuss- und Wanderwege sind grundsätzlich zulässig, was den Naherholungsfaktor zusätzlich steigert.

Siedlungen viele Grünflächen und Bäume enthalten (Art. 3 Abs. 3 e RPG)

Die Gewässerraumzone ist eine der Bauzonen überlagernden Nutzung. D.h. die Qualität solcher Räume kann der angrenzenden Siedlung einen qualitativen Mehrwert bringen.

6.2 Berücksichtigung der Inventare, Sachpläne und Konzepte des Bundes

Durch die Festlegung des Gewässerraums und der Naturgefahren in der Nutzungsplanung sind keine Sachpläne und Konzepte des Bundes betroffen.

Den Schutzanliegen der Bundesinventare ist im Rahmen der Nutzungsplanung Rechnung zu tragen. Entlang des Lauerzersees befindet sich ein kantonales Naturschutzgebiet. Dieses liegt im Perimeter der kantonalen Nutzungsplanung. Die Gemeinde Steinerberg liegt ausserhalb des Perimeters.

Ein Bereich des Gemeindegebietes von Steinerberg befindet sich im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler, BLN 1607 „Bergsturzgebiet von Goldau“. Die darin genannten Zielsetzungen haben jedoch keine gewässerbezogenen Schutzziele. Somit müssen keine minimalen Gewässerraumbreiten bei Fliessgewässern mit Schutzbestimmungen gem. Ziff. 2.2.3 der modularen Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz ausgedient werden.

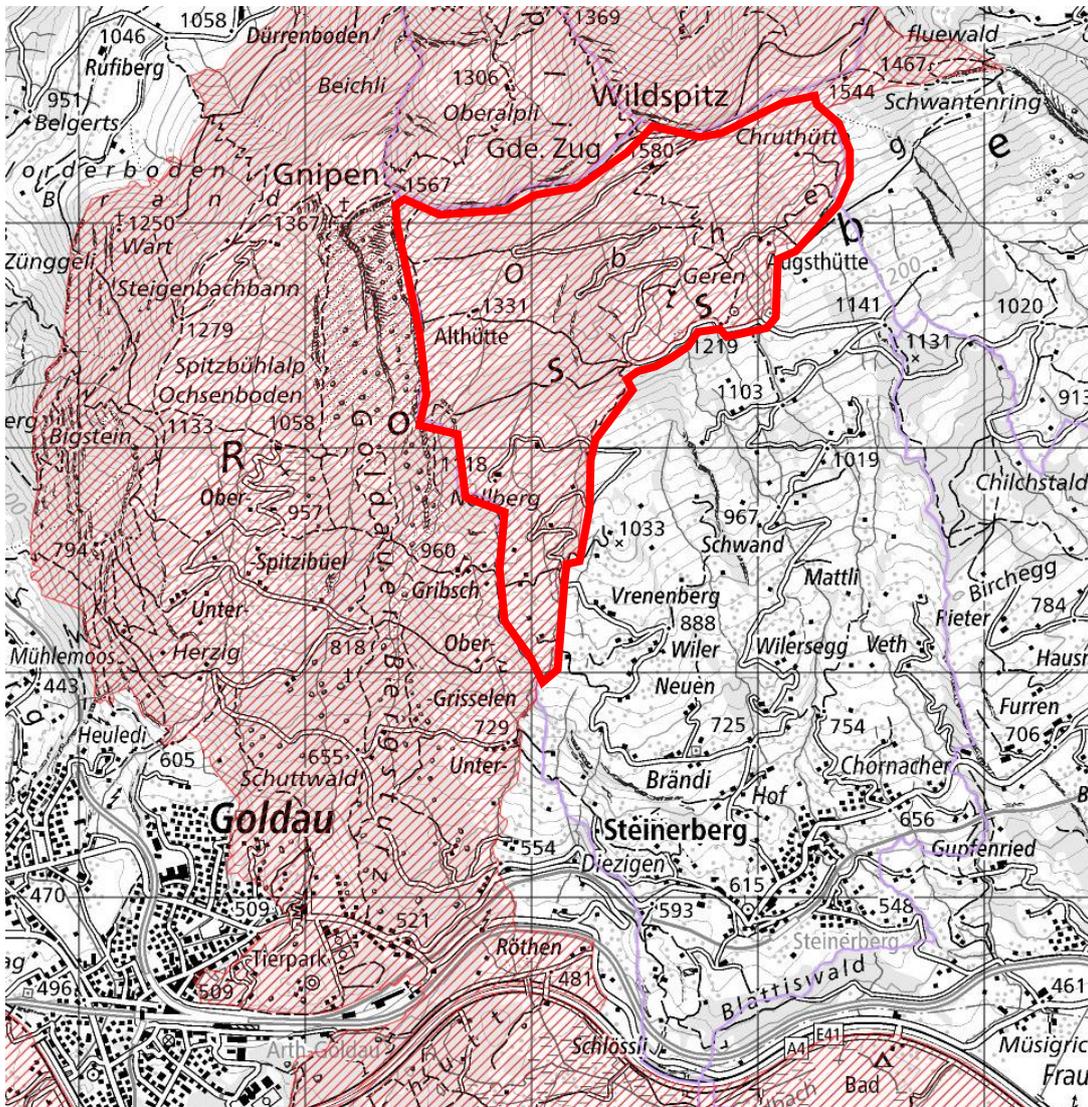


Abbildung 6: Perimeter BLN-Gebiet, rot umrandet Bereich innerhalb Gemeinde Steinerberg (map.geo.admin.ch, Juni 2023, plangrafische Ergänzung Geoinfra AG)

Im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) sind mehrere regionale und lokale historischen Wege verzeichnet. Diese tangieren jedoch die Gewässerraumsicherung und Festlegung der Naturgefahrenkarte nicht.

6.3 Kantonaler Richtplan

6.3.1 Fliessgewässer und stehende Gewässer

Der Gewässerraum ist in der Nutzungsplanung sowie bei den übrigen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Die Gemeinden legen bei der Revision der Nutzungsplanungen den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest (Beschluss L-12.1 lit. a und b).

Mit der vorliegenden Teilrevision werden die entsprechenden Beschlüsse für die Gemeinde Steinerberg umgesetzt.

6.3.2 Naturgefahren

Die Gemeinden haben die Gefahrenzonen und -vorschriften in ihren Nutzungsplänen grundeigentümerverbindlich aufzunehmen (Beschluss L-13.1 lit. c).

Mit der vorliegenden Teilrevision werden die entsprechenden Beschlüsse für die Gemeinde Steinerberg umgesetzt.

7 kantonale Vorprüfung

7.1 Beurteilungsergebnis

Am 23. Oktober 2023 verabschiedete der Gemeinderat die Teilrevision zur Durchführung der kantonalen Vorprüfung. Die Vorprüfung vom 19. Dezember 2023 traf am 4. Januar 2024 bei der Gemeinde ein. Das Prüfungsergebnis war grundsätzlich positiv, wodurch die Beurteilung abschliessend war, d.h. keine zweite Vorprüfung erforderlich wurde. Bezüglich der Festlegung der Naturgefahrenzonen wurden keinerlei Bemerkungen vorgenommen. Bezüglich der Festlegung der Gewässerräume wurden plangrafische Anmerkungen angebracht (Vermassung, Massstäblichkeit). Generell sind die Verzichte umfangreicher zu begründen und die eingedolten Gewässer lagegenau zu ermitteln. Auch sind die Abflusskapazitäten zu ermitteln und in die Abwägung miteinzubeziehen. Auf Kleinstabschnitte soll verzichtet werden. An dieser Stelle sind die Gewässerraumzonen durchgängig zu führen, auch wenn diese Uferbestockungen (Wald) betreffen. Letztlich wurden Hinweise für die digital-technische Erfassung des Zonenplans angeführt.

7.2 Umsetzung der Beurteilungsergebnisse

Sämtliche Punkte der Vorprüfung konnten erledigt werden. Es wurden neun eingedolte Abschnitte exakt vermessen. Zudem wurde die Interessenabwägung mit zusätzlichen Kriterien wie die Naturgefahren oder das Oberflächenwasser hinzugefügt. Insgesamt wurden acht Abschnitte gemäss der ökomorphologischen Beurteilung mit einer Gesamtlänge von rund 860 m zusätzlich als Gewässerraumzonen definiert. Es wurden die Abflusskapazitätsberechnungen im Zusammenhang mit der Erstellung der integralen Naturgefahrenkarte hinzugezogen und in die Bewertung miteinbezogen. Die nachgewiesenen Durchflüsse waren allesamt ausreichend. Die Abschnitte mit einem Risiko eines hundertjährigen Ereignisses (HQ 100) sind als Gewässerräume gesichert (5945, 0429, 5950). Letztlich wurden bei 20 Abschnitten gemäss der ökomorphologischen Beurteilung mit einer Gesamtlänge von rund 7'050 m die Gewässerraumzonen über die Uferbestockung gelegt.

Die die Ergebnisse der Vorprüfung und deren Umsetzung sind im Anhang E aufgeführt.

8 Ergebnis aus der öffentlichen Mitwirkung

8.1 Vorgehen

Der Bauernverband wurde anlässlich seiner Jahresversammlung vom 20. Februar 2024 durch den Baupräsidenten orientiert. Die Durchführung des Informations- und Mitwirkungsverfahrens wurde im Amtsblatt Nr. 22 vom 31. Mai 2024 publiziert. Zudem wurde der Start der Mitwirkung per Flugblatt an alle Haushalte in der Gemeinde Steinerberg angezeigt. Zusätzlich wurde am 18. Juni 2024 eine öffentliche Informationsveranstaltung durchgeführt. Diese wurde von rund 20 Personen besucht. Zusätzlich folgte am 20. Juni 2024 ein grosser Medienartikel im «Bote der Urschweiz». Mitwirkungseingaben konnten bis 28. Juni 2024 entgegengenommen werden.

8.2 Mitwirkungsergebnisse

Innert Frist ging am 27. Juni 2024 folgende (und einzige) Mitwirkungseingabe ein:

Pro Natura Schweiz, Pro Natura Schwyz, Aqua Viva, WWF Schweiz, WWF Schwyz per WWF Schwyz, Beulweg 34, 8853 Lachen

Darin wurden folgende Anträge formuliert:

Sistierung oder Ausklammerung der Ausscheidung der Gewässerräume entlang den Gewässern mit einer natürlichen Sohlenbreite unter 1.5 m, bis das Rechtsverfahren gegen die kantonale Definition von «sehr kleinen Gewässern» abgeschlossen ist. Des Weiteren wurde in der Interessenabwägung u.a. die «geringe Beeinträchtigung» als Kriterium für den Verzicht auf Gewässerräume aufgeführt. Dieses Kriterium entspricht weder den bundesgesetzlichen noch den kantonalen Vorgaben und kann kein Argument für einen Verzicht auf Gewässerraum darstellen.

Begründet wird der Antrag dadurch, dass für die Ausscheidung der Gewässerräume unter anderem auf das kantonale Merkblatt zur Festlegung der Gewässerräume vom 31. März 2023 des Umweltdepartements des Kantons Schwyz abgestützt wird. Dieses Merkblatt wird von den Umweltverbänden auf dem Rechtsweg bestritten. Bestritten wird insbesondere die Definition von «sehr kleinen Fliessgewässern» mit einer natürlichen Sohlenbreite unter 1.5 m.

Die Mitwirkungseingabe wurde zusammen mit der Interessenabwägung dem Amt für Gewässer zur Stellungnahme zugestellt. Mit Email vom 5. Juli 2024 teilte dieses mit, dass die Interessensabwägung korrekt vorgenommen wurde. Dieses Vorgehen wurde bereits durch das Verwaltungsgericht gestützt. Somit ergibt sich kein Grund auf die Anträge einzugehen.

Als Gemeinde verbleibt keine andere Möglichkeit, sich an die bundes- und kantonalen Rechtsgrundlagen und Wegleitungen zu halten. Die Breite und die Beeinträchtigungen sind nur einzelne Kriterien bei einer Verzichtsbeurteilung. So sind auch die Absicherung des Gewässerschutzes bei Sömmerungs- oder Waldgebieten ebenso in die Betrachtung miteinzubeziehen. Diese vertiefte, umfassende Betrachtung führte dazu, dass auch für kleine Gewässer ein Gewässerraum ausgeschieden wurde. Dies für die Abschnitte 6634, 6644, 6643, 6639, 6637, 6632, 5956, 5951, 5952, 5960, 5959, 4542, 4541, 5948, 7616, 0682, 0683 und 0684. Sollte sich nach Rechtskraft der Teilrevision die Vorgaben ändern, wird dies in einer weiteren Teilrevision oder innerhalb der Gesamtrevision aufgenommen und angepasst. Eine entsprechende Mitwirkungsantwort wurde am 1. Oktober 2024 den Umweltverbänden zugestellt.

9 Öffentliche Planaufgabe

Die öffentliche Planaufgabe wurde vom 18. Oktober bis 18. November 2024 durchgeführt. Innert Frist ging als einzige Einsprache diejenige folgender Organisationen mit Datum vom 14. November 2024 (Eingang 15. November 2024) ein:

1. WWF Schweiz, Hohlstrasse 110, Postfach, 8010 Zürich, vertreten durch den Einsprecher Ziffer 2 nachfolgend,
2. WWF Schwyz, Beulweg 34, 8853 Lachen,
3. Pro Natura, Dornacherstrasse 192, Postfach, 4018 Basel, vertreten durch den Einsprecher Ziffer 4 nachfolgend,
4. Pro Natura Schwyz, Rossbergstrasse 27, Postfach, 6410 Goldau,

5. Aqua Viva, Neuwiesenstrasse 95, 8400 Winterthur.

alle vertreten durch die Geschäftsführerin von WWF Schwyz, Vera Ziltener, Beulweg 34, 8853 Lachen (Zustelladresse),

dies mit folgenden Anträgen:

1. *Es sei die Nutzungsplanung im Sinne der untenstehenden Begründungen anzupassen.*
2. *Die Nutzungsplanung sei hinsichtlich der Frage des Verzichts einer Ausscheidung des Gewässerraums einer natürlichen Sohlenbreite unterhalb 1.5 m zu sistieren bis ein rechtskräftiger Entscheid im laufenden Verfahren betreffend die Gemeinde Freienbach vorliegt.*
3. *Alles unter Kostenfolge für den Einsprachegegner.*

Mit Beschluss 35/03 vom 13. Januar 2025 wies der Gemeinderat die Einsprachen ab. Mit Email vom 22. Januar 2025 verwies die Vertreterin der Einsprecher auf folgenden Passus der Einspracheabweisung: «Sollten sich darin getroffene Festlegungen wider Erwarten beispielsweise zufolge des betreffenden Entscheids im noch hängigen Verfahren in der Gemeinde Freienbach oder im Zuge eines Rechtsmittelverfahrens gegen den vorliegenden Beschluss als womöglich vor Bundesrecht nicht haltbar erweisen, müsste dem (je nachdem) im Rahmen einer Zweitaufgabe der vorliegenden Teilrevision oder einer späteren Gesamtrevision entsprechend Rechnung getragen werden.» Hierbei fragte sie die Gemeinde an, ob es möglich sei, eine schriftliche Zusicherung zu erhalten, dass – sollte dieser Fall eintreffen - nicht bis zur nächsten Gesamtrevision gewartet würde, sondern zeitnaher eine Zweitaufgabe gemacht werden könne.

Mit Schreiben vom 24. Januar 2025 teilte die Gemeinde mit, dass neue Erkenntnisse gegebenenfalls in die laufende Teilrevision eingearbeitet werden. Dies würde im Rahmen einer Zweitaufgabe erfolgen. Sollte die vorliegende Teilrevision rechtskräftig genehmigt werden und im Nachgang neue Erkenntnisse vorliegen, entsprach es der bisherigen Strategie, diese in die geplante Gesamtrevision zu integrieren. Ursprünglich war vorgesehen, die Gesamtrevision unmittelbar nach Abschluss der Teilrevision zu starten, insbesondere um Themen und Anträge, die keinen direkten Bezug zum Gewässerraum oder zu Naturgefahren haben, zeitnah zu bearbeiten. Im Rahmen der Mitwirkung und der öffentlichen Auflage gingen jedoch keine anderweitigen Themen oder Anträge ein. Dadurch hat sich die zeitliche Dringlichkeit einer Gesamtrevision relativiert, und ein genauer Zeitplan für deren Umsetzung könne derzeit nicht exakt festgelegt werden. Sollten sich neue Erkenntnisse in Bezug auf den Umgang mit der Raumsicherung von Fliessgewässern ergeben, wird die Gemeinde diese in einer separaten Teilrevision umgehend behandeln und erneut zur öffentlichen Auflage bringen.

Gestützt hierauf teilte die Vertreterin der Einsprecher mit Email vom 31. Januar 2025 mit, dass sie auf eine Beschwerde verzichten.

10 Anhänge